

# LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden - nicht bestanden?

## 1. Prüfung bestanden

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden und die Lehre vertragsgemäss beendet hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung

**"Gelernter Maler" , "Gelernte Malerin" bzw. "Gelernter Gipser" , "Gelernte Gipserin"**

zu führen.

Es steht ihm ferner das Recht auf ein Lehrzeugnis seitens seines Lehrmeisters (OR346a) sowie den Berufspass zu.

## 2. Prüfung nicht bestanden - was nun?

Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung zu wiederholen sei. Die Wiederholung der Prüfung erfolgt unter Kostenfolge.

### Rechtliche Grundlage für die Wiederholung der Prüfung

gemäss Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 Art. 33:

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits frühere bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.

2) Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen

Jedem Prüfling, der keinen Erfolg hatte, steht also das Recht zu, die Prüfung zu wiederholen, und zwar frühestens nach einem Jahr. Wir empfehlen aber in jedem Fall, der sorgfältigen Vorbereitung der Prüfungsrepetition Priorität einzuräumen.

## Lehrvertrag

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Lehrverhältnis nach Ablauf der im Lehrvertrag festgelegten Dauer beendet ist. Was weiter geschehen soll, ist zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren.

Fortführung des Lehrverhältnisses:

- entweder durch Verlängerung des abgelaufenen Lehrvertrages
- oder durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages (in der Regel bei Wechsel des Lehrbetriebes).

In beiden Fällen ist es erforderlich, den Lehrvertrag dem zuständigen Amt für Berufsbildung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Neben der Dauer des verlängerten bzw. neuen Lehrvertrages empfiehlt es sich, insbesondere auch die Frage des Schulbesuches (inkl. entstehenden Kosten), die Frage der Prüfungskosten sowie die Entschädigung abschliessend zu regeln.

## Anmeldung zur zweiten Prüfung

Für eine zweite oder dritte Prüfung werden in der Regel weder Anmeldungen noch Aufgebote verschickt. Jeder Repetent (resp. der Lehrmeister) muss sich frühzeitig bei der zuständigen kantonalen Stelle für die Wiederholung der Prüfung anmelden.

## Berufsschule

Wie im Abschnitt "Lehrvertrag" erwähnt, ist insbesondere die Frage des Schulbesuches festzulegen. In jedem Fall sollen alle diejenigen Fächer an der Berufsschule weiterhin besucht werden, die Gegenstand der Nachprüfung sind.

Bezüglich allfälliger Kosten für den Schulbesuch und die Nachprüfung empfehlen wir unbedingt, rechtzeitig mit dem zuständigen kantonalen Berufsbildungsamt Kontakt aufzunehmen.

## Entschädigung

Wir empfehlen, bei einer Verlängerung der Lehrzeit grundsätzlich die gleiche Entschädigung auszurichten wie im letzten Lehrjahr, allenfalls unter Berücksichtigung einer Teuerungsanpassung. Ferner ist eine Erhöhung der Entschädigung in Erwägung zu ziehen

- um 10 %, wenn der Lehrling die Berufsschule nur noch an einem halben statt einem ganzen Tag besucht, bzw.
- um 20 %, falls der Berufsschulunterricht ganz wegfällt, dass der Lehrling also statt wie bisher während 4 Tagen nunmehr an 5 Tagen im Betrieb praktisch mitarbeitet.